

L.

Der Gemeinderat Liestal unterbreitet mit Schreiben vom 24. Oktober und 23. November 1945 die Bau- und Strassenlinien für die Friedensstrasse zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Bau- und Strassenlinienplan für die Friedensstrasse von der Einwohnergemeindeversammlung unterm 27. April 1945 beschlossen und in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1945 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Publikation erfolgte unterm 15. Mai 1945 in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Landschäftler. Ueberdies wurden die interessierten Liegenschaftsbesitzer mit eingeschriebenem Brief vom 16. Mai 1945 von der Auflage in Kenntnis gesetzt.

Innert nützlicher Frist ist gegen die Vorlage vom Besitzer der Parzelle Nr. xy, Einsprecher, Einsprache erhoben worden mit dem Begehren, die Kurve der Einfriedigungslinie bei der Einführung der Friedensstrasse in die Sichterstrasse zu reduzieren. Diesem Begehren ist Rechnung getragen worden durch Reduktion des Radius von 19 m auf 12 m, womit sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. Oktober 1945 befriedigt erklärt hat.

Der Abstand der Strassenlinie beträgt 6.0 m (Fahrbahn 3.6 m, 2 Gehwege à 1.2 m) und der Baulinienabstand 15.0 m. Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinie wird für einen eventuellen Ausbau der Strasse reserviert. Die Strasse selbst kann beidseitig bebaut werden.

Die beschlossenen Bau- und Strassenlinien entsprechen den Vorschriften des Normal-Baureglementes vom 7. September 1943 (§ 11) für eine Wohnstrasse 2. Klasse.

Damit sind sowohl die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Bau- und Strassenlinien der Friedensstrasse in formeller als auch in materieller Hinsicht erfüllt.

://: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 die von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 27. April 1945 beschlossenen Bau- und

Strassenlinien der Friedensstrasse.

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 13 versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a. Anfang: Sichternstrasse bei der Einmündung der Laubibergstrasse.
- b. Richtungsbrüche: Nach Plan.
- c. Ende: Tiergartenweg, bei der Einmündung des Grünhagweges.

2. Breiten der Strasse und ihre Teile:

- a. Zwischen den Baulinien: 15.0 m
- b. Zwischen den Strassenlinien: 6.0 m
- c. Vorgärten beidseitig: 4.5 m

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 358.48 (Axe Sichternstrasse).

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 2.5 m (Cote 358.56; Steigen 3.94 ‰ auf 162.60 m

(Cote 365.02); Ausrundung auf 24.8 m (Cote 365.69); Steigen auf 129.10 m (Cote 367.64).

Endpunkt: Cote 367.64 (Axe Tiergartenweg).

II. Die Friedensstrasse wird als Wohnweg bezeichnet; sie darf beidseitig bebaut werden.

III.

1. Dieser Beschluss ist zu publizieren sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
2. Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.
3. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Strassen- und Baulinien im Grundbuch einzutragen und die Pläne nach erfolgter Eintragung dem kantonalen Vermessungsamt zuzustellen.

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,
Einsprecher, Liestal,
das Grundbuchamt Liestal,
das kant. Strassen- und
Wasserbauinspektorat, die kantonale
Baudirektion.